

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Franke Industrieofen-Service GmbH

gültig ab 01. Januar 2010.

Damit verlieren alle vorherigen AGBs der Franke Industrieofen-Service GmbH ihre Gültigkeit. Bestehende AGBs werden durch diese vollständig ersetzt.

1. Vertragsabschluss

Sämtliche Erfüllungs- und Nebenleistungen und sonstige Leistungen der Firma Franke Industrieofen-Service GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, wenn diese AGBs vom Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich zurückgewiesen werden. Der Widerspruch allein schafft keinen Ersatz. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für diesen Fall das Gesetz.

Für den Fall, dass Inhalt und Sprache in der englischen oder anderen Sprachfassung dieser AGB abweichen, gilt ausschließlich der Text dieser AGB in deutscher Sprache für Inhalt und Auslegung.

2. Pflichten

2.1. Die Franke Industrieofen-Service GmbH übernimmt die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und wird diese Leistungen sorgfältig durchführen und dafür qualifiziertes Personal sowie geeignete Ausrüstungen einsetzen. Änderungen und Ergänzungen zum Angebot oder Leistungsvertrag bedürfen ausdrücklich der Schriftform und müssen zwischen den Vertragspartnern zusätzlich vereinbart werden.

2.2. Die Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH sind ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung der Franke Industrieofen-Service GmbH nicht berechtigt, Leistungen auszuführen, die außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen liegen.

3. Leistungsumfang

Für den Umfang der Leistungen ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Franke Industrieofen-Service GmbH maßgebend. Gleichwohl ist die Firma Franke Industrieofen-Service GmbH berechtigt, hinsichtlich der zugrunde liegenden Skizzen, Planungen und Ausführungen selbst Änderungen vorzunehmen, sofern diese für den Vertragspartner zumutbar sind und diese im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Franke Industrieofen-Service GmbH stehen insbesondere wenn es sich um Verbesserungen handelt. Alle von der Firma Franke Industrieofen-Service GmbH erstellten Unterlagen, Rechte daran und darin bleiben ihr Eigentum und dürfen Dritten weder vollständig noch in Teilen, ohne ihr Einverständnis zugänglich gemacht werden.

4. Leistungsumfang und Nebenkosten

4.1. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden dementsprechend vom Vertragspartner zu den gleichen Konditionen und Bedingungen wie diese vergütet. Das Gleiche gilt auch für - von der Franke Industrieofen-Service GmbH nicht zu vertretende - Wartezeiten auf der Baustelle.

4.2. Reisekosten wie z.B. Flug, Hotel oder PKW-Kosten oder auch die Erlangung von Visa, Impfungen usw. werden von der Franke Industrieofen-Service GmbH nach Anfall der tatsächlichen Kosten berechnet und vom Vertragspartner vergütet. Bei einem Auslandseinsatz zahlt der Vertragspartner dem Personal der Franke Industrieofen-Service GmbH pro Mitarbeiter und pro Tag eine Auslösung, deren Höhe der Auftragsbestätigung der Franke Industrieofen-Service GmbH zu entnehmen ist.

4.3. Der Vertragspartner zahlt alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern, Zölle und Abgaben selbst und nimmt alle Kontakte zu den betreffenden Behörden in eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Gleiches gilt für die Exportkosten aus Deutschland. Hierbei eventuell entstehende Verzögerungen und/oder entstehende Wartezeiten, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.4. Nach jeweils einem (1) Monat Aufenthalt am Einsatzort hat der Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH Anspruch auf volle Kostenerstattung für eine Familienheimfahrt durch den Vertragspartner. Wird der Zeitraum von 1 Monat nicht erreicht, besteht ab vierzehn (14) tägiger Anwesenheit am Einsatzort ein entsprechend der Einsatzdauer anteiliger Anspruch auf Kostenerstattung.

5. Werkzeuge, Geräte, Baustellenmaterial

Der Vertragspartner erhält von der Franke Industrieofen-Service GmbH eine vollständige Liste der Werkzeuge und Geräte, die die Franke Industrieofen-Service GmbH auf die Baustelle verbringen wird und die nach Abschluss der Arbeiten zurückzuführen sind. Der Vertragspartner ist auf seine Kosten dafür verantwortlich dass:

a) die Verzollung der Baustellenausrüstung so unverzüglich erfolgt, dass die Ausrüstung beim Eintreffen der Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH auf der Baustelle vorhanden ist,

b) die gesamte Ausrüstung auf der Baustelle gegen Diebstahl, Beschädigungen oder Witterungseinflüsse entsprechend geschützt und versichert wird,

c) der Reimport nach Deutschland ohne Verzögerungen erfolgen kann.

Für Fehlmengen oder Beschädigungen an der Baustellenausrüstung haftet der Vertragspartner bis zur Höhe des von der Franke Industrieofen-Service GmbH genannten Versicherungswertes. Sollte der Reimport nicht binnen 2 Wochen nach Abnahme der Arbeiten auf der Baustelle erfolgt sein, so ist die Franke Industrieofen-Service GmbH berechtigt, den vollständigen Wert der Baustellenausrüstung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

6. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

6.1. Der Vertragspartner hat alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung unter Beachtung der Sicherheit für die Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH und technischen Ausrüstungen durchgeführt werden können.

6.2. Der Vertragspartner stellt die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Fachkräfte, z.B. Autogen- und Elektroschweißer, Maurer und sonstige Facharbeiter, mit dem von diesen benötigten Werkzeug oder technischen Gerät, rechtzeitig und in der erforderlichen Zahl und Qualifikation zur Verfügung. Die Auswahl dieser

Arbeitskräfte erfolgt im Einvernehmen mit der Franke Industrieofen-Service GmbH oder ihrer Beauftragten. Diese Fachkräfte und das Aufsichtspersonal haben den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Franke Industrieofen-Service GmbH Folge zu leisten, sie bleiben jedoch im Arbeitsverhältnis und unter Verantwortung und Versicherungspflicht des Vertragspartners. Falls erforderlich stellt der Vertragspartner geeignete Dolmetscher zur Verfügung. Ungeeignete Arbeitskräfte des Vertragspartners können von der Franke Industrieofen-Service GmbH zurückgewiesen werden und sind auf Kosten des Vertragspartners durch andere zu ersetzen.

6.3. Der Vertragspartner sorgt für die rechtzeitige Durchführung aller erforderlichen Vorarbeiten und Vorlieferungen sowie branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Geräte und Materialien.

6.4. Der Vertragspartner stellt die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie zum Beispiel Medien, Gerüste, Podeste, Laufstege, Leitern, Werkzeuge, Hebezeuge und ähnliche Vorrichtungen und Ausrüstungen zu seinen Lasten zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Gegenstände und Medien müssen sich in einem einwandfreien, den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand, befinden.

6.5. Der Vertragspartner sorgt für Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung, allgemeine Beleuchtung und, soweit erforderlich, für Klimatisierung und Lüftung.

6.6 Der Vertragspartner stellt sofern erforderlich am Einsatzort Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen rechtzeitig zur Verfügung und trägt dafür Sorge, dass diese laufend überwacht und ergänzt werden. Sofern nicht gesondert vereinbart, wird der Vertragspartner ausreichende und geeignete Transportmittel zur Beförderung von Mitarbeitern der Frank Industrieofen Service GmbH und von Werkzeugen, Geräten und Materialien zu seinen Lasten zur Verfügung stellen.

6.7 Vor Beginn der Arbeiten wird der Vertragspartner die nötigen Angaben und Zeichnungen sowie die erforderlichen statischen Angaben für die Leistungserbringung der Franke Industrieofen-Service GmbH unaufgefordert zur Verfügung stellen.

6.8 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass der Franke Industrieofen-Service GmbH die für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und Materialien erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen erteilt werden.

6.9 Er sorgt ferner für freien und sicheren Zugang zu allen Einsatzorten.

6.10 Verzögerungen, die aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftraggebers unter den von Nummer 5 und 6 genannten Pflichten auftreten, gehen nicht zu Lasten der Franke Industrieofen-Service GmbH.

7.Unterkünfte und Arbeitsbedingungen

7.1. Der Vertragspartner sorgt für angemessene Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten, Lager-, Arbeits-, Sanitär- und Aufenthaltsräume am Einsatzort. Bei der Auswahl der Unterkünfte sorgt der Vertragspartner dafür, dass Einzelzimmer in Hotelunterkünften, Pensionen oder gleichwertigen Quartiere zur Verfügung stehen.

7.2. Die Unterkunfts-, Arbeits- und Aufenthaltsräume sollen so beschaffen sein, dass Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen auf das persönliche Eigentum der Mitarbeiter ausgeschlossen sind. Die Räume müssen beheizbar, belüftbar, trocken, ausreichend beleuchtet und wettergeschützt sein.

Eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter muss ausgeschlossen sein. Die sanitären Anlagen müssen in hygienisch sauberem und funktionstüchtigem Zustand sein und gehalten werden. In heißen und tropischen Zonen müssen die Unterkünfte mit funktionstüchtiger Klimaanlage und Kühlschrank ausgestattet sein.

8.Unfallschutz

Der Vertragspartner hat die am Arbeitsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen notwendigen Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen. Er hat den Mitarbeitern der Franke Industrieofen-Service GmbH die geltenden Sicherheitsvorschriften schriftlich bekannt zu geben. Die Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH sind außerdem verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen deutschen Berufsgenossenschaften zu beachten. Insoweit sind die Mitarbeiter der Franke Industrieofen Service GmbH berechtigt, ihre Leistungen nicht zu erbringen, wenn die Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Franke Industrieofen-Service GmbH auf besondere Gefahrenlagen hinzuweisen.

9.Betreuung des Personals

9.1. Der Vertragspartner beschafft zu seinen Lasten auf Anforderung der Franke Industrieofen-Service GmbH die erforderlichen Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen der Mitarbeiter. Er unterrichtet die Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH rechtzeitig über alle Pflichten (Meldung usw.) gegenüber den örtlichen Behörden und unterstützt sie im Verkehr mit diesen. Er sorgt ferner für die notwendigen Bescheinigungen, Genehmigungen o. ä., welche die Heimreise sowie die Mitnahme des persönlichen Eigentums ermöglichen.

9.2. Bei Unfällen und Krankheit leistet der Vertragspartner die erforderliche Unterstützung und sorgt auf seine Kosten insbesondere für die Möglichkeit erster Hilfe und ärztlicher Versorgung sowie für geeignete Transportmittel zur sofortigen Überführung in ein Krankenhaus deutschen Standards.

10. Wechsel des Personals

Die Franke Industrieofen-Service GmbH ist berechtigt, deren Mitarbeiter während der Ausführung der Leistungen auf eigene Kosten durch anderes, gleichwertiges Personal zu ersetzen.

11.Verzug

Gerät die Firma Franke Industrieofen-Service GmbH mit ihren Leistungen in Verzug, ohne dass der Verzug im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt oder auf höherer Gewalt beruht, so ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Firma Franke Industrieofen-Service GmbH eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern der Vertragspartner der Firma Franke Industrieofen-Service GmbH nicht grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen nachweist. Wenn abweichend hiervon auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein Schadensersatzanspruch auch ohne vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung gegeben sein sollte, so beschränkt sich dieser auf den Leistungsgegenstand selbst und erstreckt sich nicht auf Mangelfolgeschäden.

12.Fristlose Kündigung

Sollte der Vertragspartner gegen die Pflichten gemäß Nummer 5, 6, 7,8, 9, und 11. verstoßen oder sollten sich die Arbeiten aus nicht von der Franke Industrieofen-Service GmbH zu vertretenden Gründen derart verzögern, dass eine Weiterführung der Arbeiten für die Franke Industrieofen-Service GmbH unzumutbar ist, so hat die Franke Industrieofen-Service GmbH das Recht, den Vertrag schriftlich fristlos zu kündigen. In diesen Fällen ist der Vertragspartner verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt von der Franke Industrieofen-Service GmbH erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß zu vergüten. Entsprechendes gilt für das Auftreten höherer Gewalt, wozu insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Beschränkungen des Devisentransfers, Embargo sowie alle durch staatliche Maßnahmen und Entscheidungen verursachten Verzögerungen der Arbeiten zählen.

13.Abnahme

13.1. Die Abnahme erfolgt nur durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll. Die Franke Industrieofen-Service GmbH meldet dem Vertragspartner schriftlich die Abnahmebereitschaft mindestens 24 Stunden vor Leistungsabschluss. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von 12 Stunden durchzuführen. Sie darf nicht wegen eines Mangels verweigert werden, der die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt. Jeder Leistungsmangel ist in dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu definieren. Über die Mangelbeseitigung wird sofort oder nachträglich im Sinne von Nachbesserung oder Wiederholung verhandelt. Eine Leistungsablehnung ist ausgeschlossen.

13.2. Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die die Franke Industrieofen-Service GmbH nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf der Frist als erfolgt.

13.3. Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, sobald der Vertragspartner den Leistungsgegenstand, an dem die Leistung erfolgt ist, übernommen oder in Betrieb oder zum bestimmungsgemäßen Gebrauch genommen hat.

13.4. Anfallende Kosten, z. B. insbesondere aber nicht abschließend Energiekosten, Druckluft, Kühlluft, Kühlwasser, Rohstoffe der Abnahme trägt der Vertragspartner.

14.Rechnungslegung

14.1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme, sofern nicht ausdrücklich Vorauszahlungen vereinbart sind. Für den Umfang der Rechnungslegung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Franke Industrieofen-Service GmbH maßgeblich. Der Vertragspartner bescheinigt den Mitarbeitern der Franke Industrieofen-Service GmbH die Leistung auf dem Abnahmeprotokoll zum Leistungsabschluss.

Teilabnahmen entsprechend dem Bautenstand sind ausdrücklich zulässig. Bestätigt der Vertragspartner das

Abnahmeprotokoll nicht oder nicht rechtzeitig, so dienen die Aufzeichnungen der Mitarbeiter

der Franke Industrieofen-Service GmbH als Abrechnungsgrundlage. Mehr- oder Minderleistungen werden nur berücksichtigt, wenn sie vorher in einem Vertragsnachtrag schriftlich vereinbart wurden, der von der Franke Industrieofen-Service GmbH unterzeichnet ist.

14.2. Die Rechnungslegung erfolgt zum vereinbarten Preis gemäß Angebot oder Leistungsvertrag. Der Auftraggeber ist nicht zum Abzug von Skonti oder anderen Abzügen berechtigt. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar in EURO. Im Falle

anderer Währungen ist der amtliche Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tage der Rechnungslegung maßgeblich.

15. Gewährleistung

15.1. Die Franke Industrieofen-Service GmbH leistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Gefahrübergang bzw. falls vereinbart, ab Abnahme gemäß Ziffer 13, Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen.

15.2. Während der Gewährleistungszeit entdeckte und gemäß Ziffer 15.4. gemeldete Mängel der Leistungen werden nach Wahl der Franke Industrieofen-Service GmbH durch Nachbesserung oder Neuerbringung beseitigt. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungsarbeiten bzw. neu erbrachte Leistungen betragen 6 Monate ab Abnahme dieser Leistungen. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ende der in Ziffer 15.1. bestimmten regelmäßigen Gewährleistungsfrist.

15.3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Güte und Eignung der vom Vertragspartner beigestellten Gegenstände und Materialien sowie nicht auf diejenigen Arbeiten der Mitarbeiter der Franke Industrieofen-Service GmbH, die nicht Gegenstand des Vertrages, d.h. ohne Zustimmung durchgeführt wurden, sind. Für fehlerhafte Arbeiten des vom Vertragspartner beigestellten Personals leistet die Franke Industrieofen-Service GmbH nur dann Gewähr, wenn der Vertragspartner nachweist, dass der Fehler oder Mangel auf fehlerhafte Anweisungen oder auf Verletzung der Aufsichtspflicht der Franke Industrieofen-Service GmbH zurückzuführen ist. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang oder Abnahme infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Gleiches gilt auch für Fehler, die aufgrund ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Verträge nicht vorausgesetzt sind.

15.4. Die Feststellung von Mängeln wird der Vertragspartner ab Kenntnis der Mängel der Franke Industrieofen-Service GmbH unverzüglich schriftlich melden. Erfolgt die Mängelanzeige nicht nach vorgenanntem Satz, entfällt die Gewährleistungspflicht der Franke Industrieofen Service GmbH für diese Mängel.

15.5 Der Franke Industrieofen-Service GmbH ist zur Nachprüfung und Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist einzuräumen. Sollte eine Nachbesserung nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich sein, ist der Vertragspartner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die Franke Industrieofen-Service GmbH eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist zweimal hat verstreichen lassen, ohne die Mängel zu beseitigen. Im Falle eines nur teilweisen Rücktritts behält die Franke Industrieofen-Service GmbH ihren Vergütungsanspruch für den erbrachten Teil der Leistung entsprechenden dem Leistungsstand. In diesem Falle wird eine Abnahme zu diesem Leistungsstand gem. Nummer 13 durchgeführt.

15.6. Weitere Ansprüche des Vertragspartners gegen den Auftragsnehmer aufgrund mangelhafter Leistungen sind ausgeschlossen, insbesondere der Ersatz von Folge- und indirekten Schäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, Schäden aufgrund Produktionsausfalls oder Betriebsunterbrechung.

16. Haftung

16.1. Sofern in Ziffern 13 und 15 nichts anderes geregelt ist, haftet die Franke Industrieofen-Service GmbH für die von ihr zu vertretenden Tätigkeitsschaden dem Vertragspartner bis zu einem Betrag von 1.000.000 € je Schadensereignis.

Die Franke Industrieofen-Service GmbH haftet jedoch nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und/oder entgangenen Gewinn.

Bei einem Sach- oder Personenschaden haftet die Franke Industrieofen-Service GmbH im Rahmen der Versicherung mit 5.000.000 € pro Schadensereignis. Es gilt der Fortsetzungszusammenhang bei Schadensereignissen.

16.2. Die Franke Industrieofen-Service GmbH haftet nicht für die Arbeiten ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht von der Leistung umfasst sind oder soweit dieselben ohne Einverständnis der Franke Industrieofen-Service GmbH vom Vertragspartner veranlasst worden sind.

16.3. Jede weitergehende Haftung der Franke Industrieofen-Service GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner und dessen Personal ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

17. Verbindlichkeit

Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

18. Salvatorische Klausel

Der Vertrag und diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Wird eine Klausel vom Gericht für unwirksam erklärt, ergänzen die Vertragsparteien diese Klausel im Sinne einer Regelung, die der unwirksamen im Sinn und Zweck und ökonomischen Auswirkungen am nächsten kommt.

19. Gerichtsstand

Für alle Ansprüche auf und aus Leistungen der Franke Industrieofen-Service GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtes und aller darauf verweisenden Regelungen. Als Erfüllungs- und Leistungsort gilt der Sitz der Franke Industrieofen-Service GmbH. Als Gerichtsstand wird für alle aus dem Vertragsverhältnis oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, Ansprüchen o. ä. das Landgericht Dresden vereinbart.

aufgestellt: 28.12.09

Matthias Franke
Geschäftsführer
Franke Industrieofen-Service GmbH
D - 01468 Moritzburg

[zurück zu <http://www.franke-ios.de>]